

Lasst Blumen sprechen!

Informationen zur Modernisierung des
anerkannten Ausbildungsberufes Florist/-in

Markus Bretschneider
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

21. Mai 2025 – Soest – QUA-LiS NRW

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

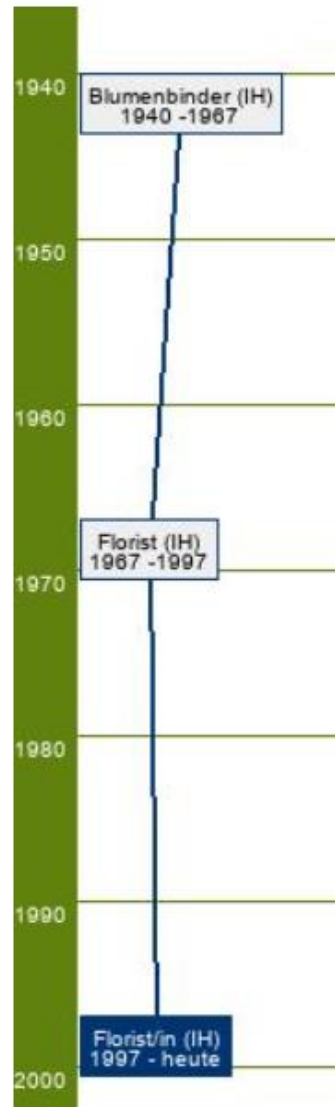
4

Prüfungsbestimmungen

5

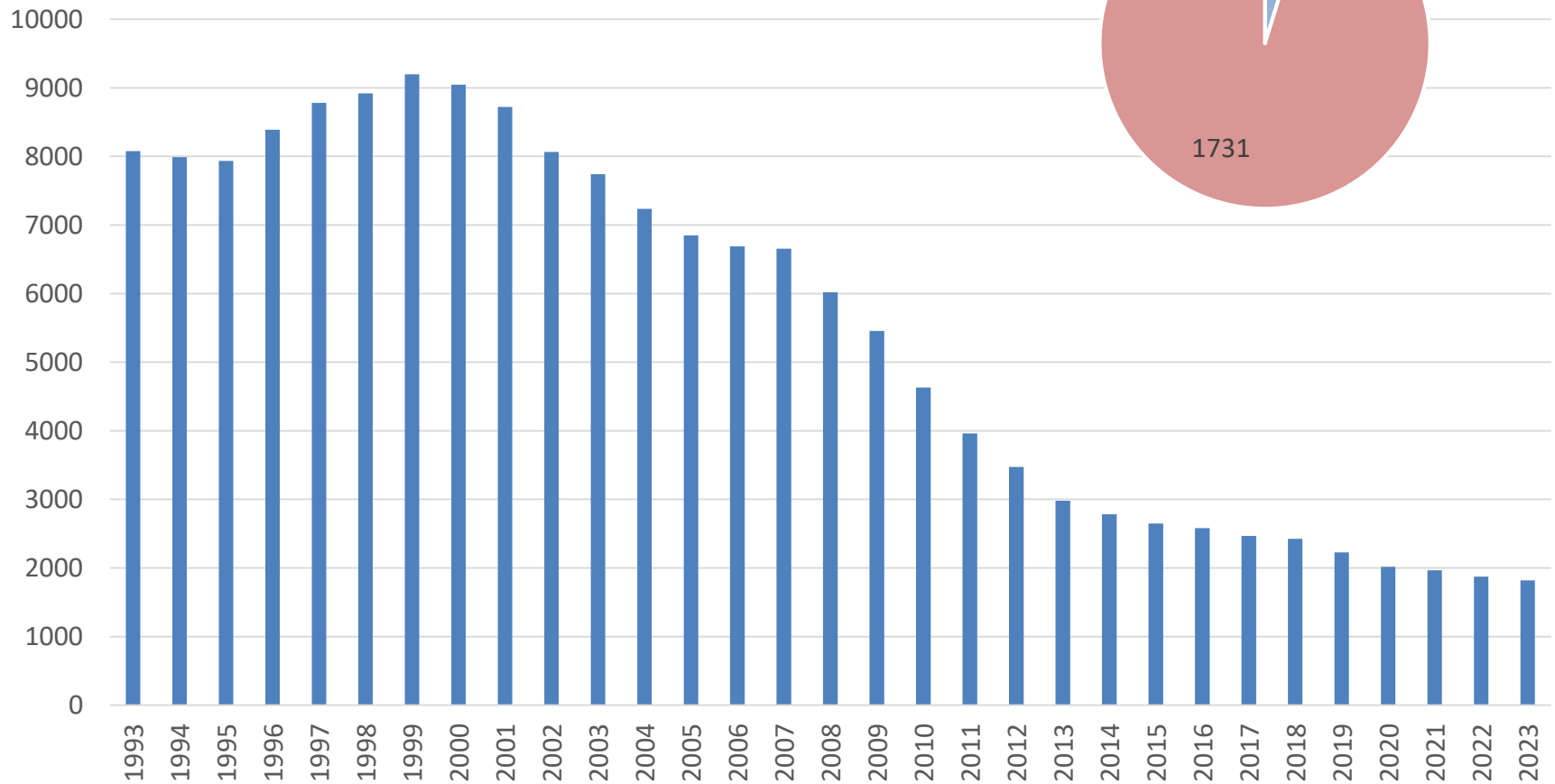
Unterstützungsmaterialien

Genealogie „Florist/in “



Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/genealogy/8_0531101%20

Auszubildende (gesamt) „Florist/-in“



Quelle: BIBB > Datensystem Auszubildende - Zeitreihen

weitere Daten (Berichtsjahr 2023)

- **Lösungsquote:** 43,0 %
- **Erfolgsquote:** 92,1 % bzw. 93,7 %
- **Durchschnittsalter:** 20,0 Jahre – Schwerpunkt zwischen bis 16 Jahren und 18 Jahren
etwa 12,5 % zwischen 24 und 39 Jahren

- **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:**

- ohne Schulabschluss	N = 18
- mit Hauptschulabschluss	N = 201
- <u>Realschulabschluss</u>	N = 336
- Hoch-/Fachhochschulabschluss	N = 147

- **Regionale Verteilung:**

BW	264	HE	123	SL	18
BY	390	MV	39	SN	96
BE	33	NI	174	ST	51
BB	30	NW	378	SH	57
HB	15	RP	75	TH	45
HH	33				

Quelle: BIBB > Datensystem Auszubildende

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

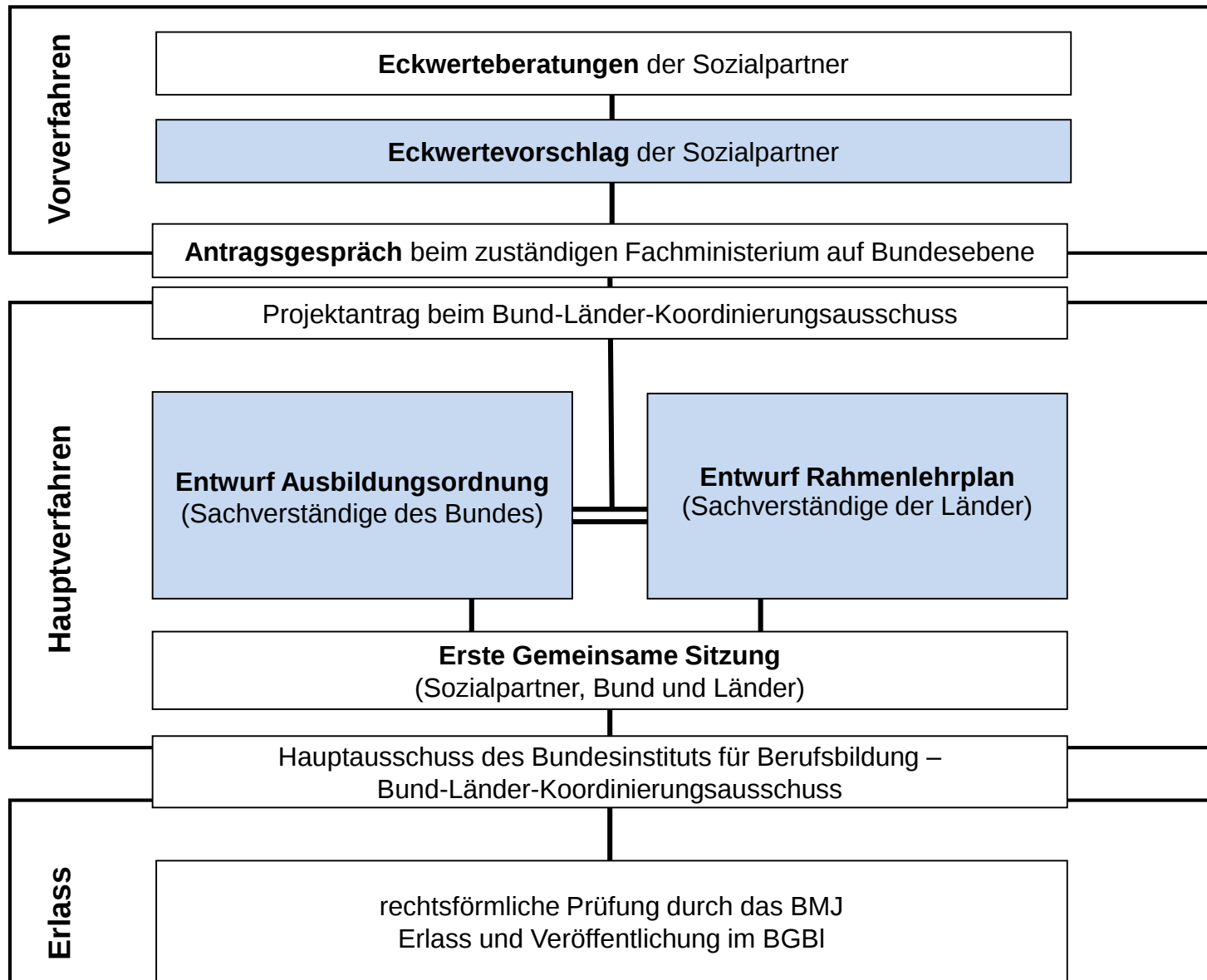
5

Unterstützungsmaterialien

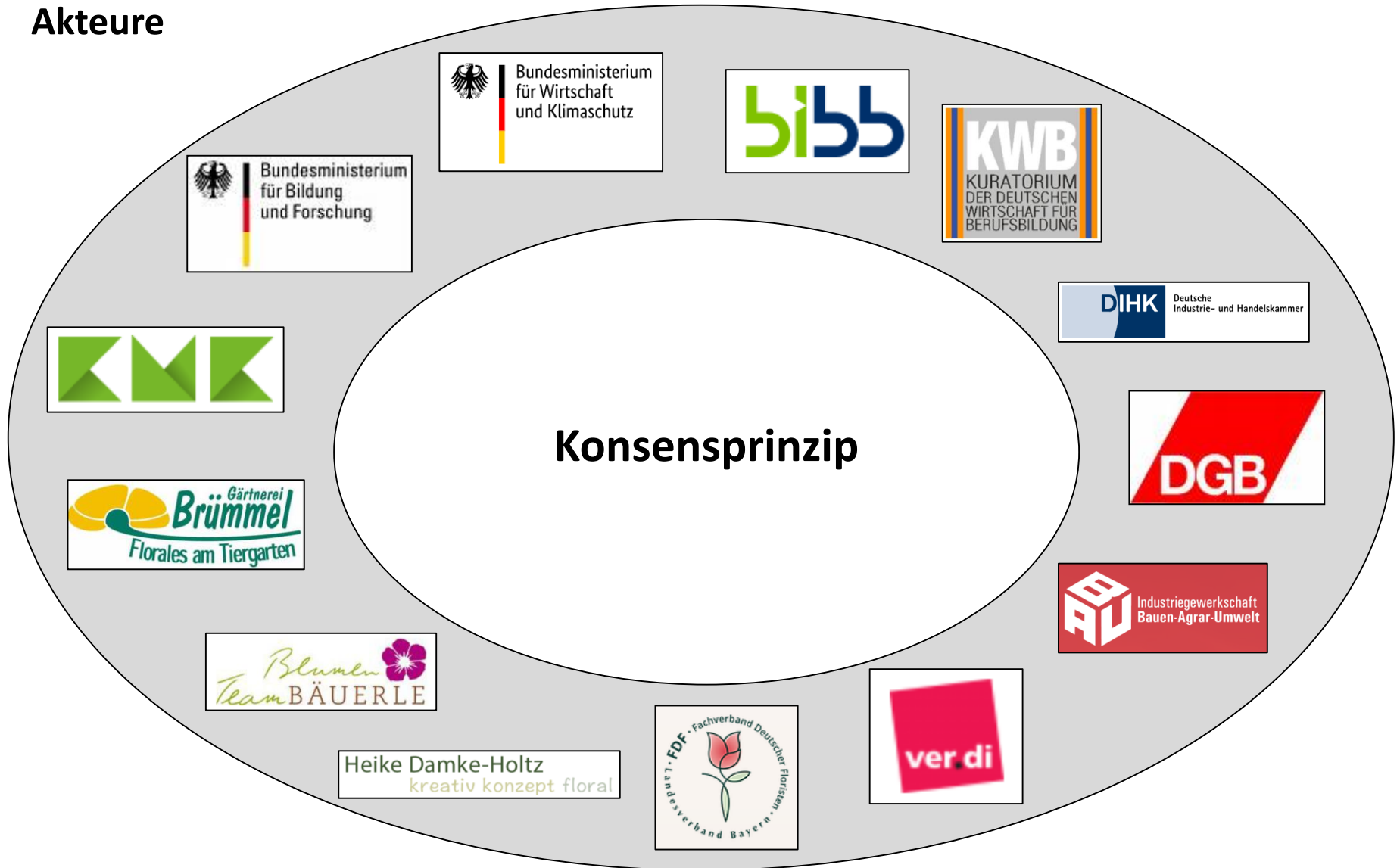
Hintergründe der Modernisierung

- zunehmende Dienstleistungsorientierung
- erweiterte Kommunikationskompetenzen
- sich verändernde Anforderungen an den Klima- und Umweltschutz
- digitale Kompetenzen aufgrund fortschreitender Digitalisierung
- Vermittlung betriebswirtschaftlicher Grundkompetenzen
- Berücksichtigung modernisierter Standardberufsbildpositionen
- Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP)

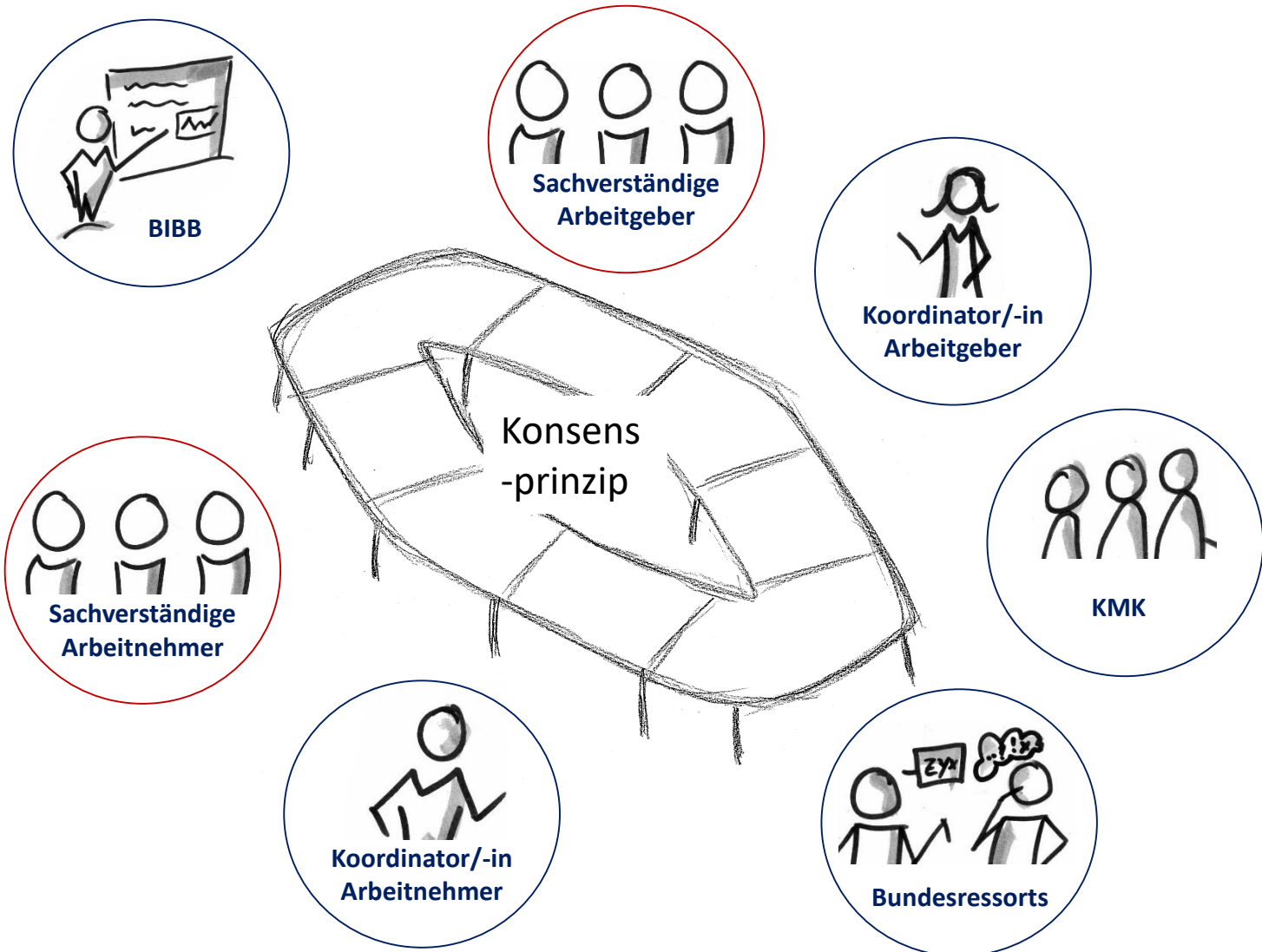
↑
i.d.R. 12 Monate
↓



Akteure



Beteiligte im Neuordnungsverfahren





Quelle: Markus Bretschneider

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Ausbildungsordnung inklusive betrieblichem Ausbildungsrahmenplan



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025 Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2025 Nr. 30

Verordnung über die Berufsausbildung zum Floristen und zur Floristin (Floristen-Ausbildungsverordnung – FloristAusbV)

Vom 31. Januar 2025

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Ständige Anerkennung des Ausbildungsberufes
§ 2 Dauer der Berufsausbildung
§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan
§ 4 Struktur der Berufsausbildung und Ausbildungsberufsbild
§ 5 Ausbildungsplan

Abschnitt 2 Abschlussprüfung

§ 6 Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt
§ 7 Inhalt des Teiles 1
§ 8 Prüfungsbereich des Teiles 1
§ 9 Inhalt des Teiles 2
§ 10 Prüfungsbereich des Teiles 2
§ 11 Prüfungsbereich „Entwerfen und Umsetzen florier Projekt“
§ 12 Prüfungsbereich „Angewandte Technologie“
§ 13 Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“
§ 14 Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“
§ 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung
§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

* Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden ebenfalls im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2025 Seite 8 von 14

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Floristen und zur Floristin

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lit. Nr.	Berufsbildungspositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 10. Monat	11. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Pflanzenschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) florale und nonflorale Werkstoffe und technische Hilfsmittel sowie handwerkliche Fertigungstechniken anlassbezogen auswählen b) Gestaltungselemente, insbesondere Gestaltungsart, Ordnungsart, Anordnungsart, Farbe und Textur, auswählen c) florale und nonflorale Werkstoffe präparieren und stabilisieren d) Kranzkörper anfertigen, insbesondere Kranzkörper binden e) Sträuße, Gefäßbündlungen und Pflanzungen anfertigen f) Anstecker anfertigen g) betriebliche Standards zur Qualitätssicherung bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck umsetzen h) Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen einsetzen i) Trends bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck berücksichtigen j) Kränze und Formbinderei anfertigen k) Tischfloristik, insbesondere Gestecke, unter Berücksichtigung von Tischformen und Tischgrößen planen und anfertigen l) Hochzeitsfloristik, insbesondere Schmuck für Braut und Bräutigam, Körperschmuck sowie Fahrzeugschmuck, planen und anfertigen m) Trauerfloristik, insbesondere Sargschmuck und Urnenschmuck sowie Trauerkränze und Trauergestecke, unter Berücksichtigung von Friedhofsanordnungen planen und anfertigen n) Raumfloristik unter Berücksichtigung von Raummerkmalen und Lichteinrichtungen planen und anfertigen o) Bedeutung von Stilkunde bei der Gestaltung von floralen Werkstoffen berücksichtigen p) Raumbegrünungen planen und anfertigen	15	20

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Profil der beruflichen Handlungsfähigkeit

Geschäftserfolg auf Grundlage kaufmännischer Steuerung und Kontrolle sicherstellen

Arbeitsabläufe planen, steuern und optimieren

Werkstoffe und Betriebsmittel
bereitstellen

Waren beschaffen

Waren annehmen und lagern
sowie Warenbestände überwachen

Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen
sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen

Pflanzenschmuck und Blumenschmuck
anlassbezogen gestalten

Waren präsentieren

Kunden und Kundinnen serviceorientiert beraten

Kalkulationen durchführen sowie
Produkte und Dienstleistungen verkaufen

Marketingmaßnahmen planen und umsetzen

Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Umweltschutz und Nachhaltigkeit

digitalisierte Arbeitswelt

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Pflanzenschmuck und Blumenschmuck anlassbezogen gestalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) florale und nonflorale Werkstoffe und technische Hilfsmittel sowie handwerkliche Fertigungstechniken anlassbezogen auswählen b) Gestaltungselemente, insbesondere Gestaltungsart, Ordnungsart, Anordnungsart, Farbe und Textur, einsetzen c) florale und nonflorale Werkstoffe präparieren und stabilisieren d) Kranzkörper anfertigen, insbesondere Kranzkörper binden e) Sträuße, Gefäßfüllungen und Pflanzungen anfertigen f) Anstecker anfertigen g) betriebliche Standards zur Qualitätssicherung bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck umsetzen h) Werkzeuge und Maschinen unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen einsetzen	15	
		i) Trends bei der Gestaltung von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck berücksichtigen j) Kränze und Formbinderei anfertigen k) Tischfloristik, insbesondere Gestecke, unter Berücksichtigung von Tischformen und Tischgrößen planen und anfertigen l) Hochzeitsfloristik, insbesondere Schmuck für Braut und Bräutigam, Körperschmuck sowie Fahrzeugschmuck, planen und anfertigen m) Trauerfloristik, insbesondere Sargschmuck und Urnenschmuck sowie Trauerkränze und Trauergestecke, unter Berücksichtigung von Friedhofsatzungen planen und anfertigen n) Raumfloristik unter Berücksichtigung von Raummerkmalen und Lichteinwirkungen planen und anfertigen o) Bedeutung von Stilkunde bei der Gestaltung von floralen Werkstücken berücksichtigen p) Raumbegrünungen planen und anfertigen		20

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
2	Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Gattungen, Arten und Sorten von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie deren Herkunft bestimmen und unter Berücksichtigung der Nomenklatur ins botanische System einordnen b) Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen c) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren fördern und optimieren d) Schnittblumen, Schnittgrün und Pflanzenteile unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche versorgen e) Gefahrensymbole, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln, erläutern	20	
		f) Bedeutung und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie Begriffe des Pflanzenschutzgesetzes erläutern g) Schadbilder von Schädlingen und Krankheiten erkennen und deren Ursachen aufzeigen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen aufzeigen h) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere des biologischen Pflanzenschutzes, aufzeigen i) Eigenschaften und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln erläutern j) Vorschriften für die Abgabe und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anwenden		8

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/fior25

3	Kunden und Kundinnen serviceorientiert beraten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Kunden und Kundinnen begrüßen, Methoden der aktiven Ansprache einsetzen sowie Wünsche und Kaufmotive erfassen und darauf eingehen b) Verkaufsgespräche mit Kunden und Kundinnen anlassbezogen, adressatengerecht und situationsgerecht sowie zielorientiert führen c) eigenes Auftreten als Beitrag zur Zufriedenheit und Bindung von Kunden und Kundinnen reflektieren und Schlussfolgerungen daraus ziehen d) Waren produkt- und anlassbezogen verpacken e) Waren zum Schutz vor Transportschäden und Witterungseinflüssen verpacken sowie Möglichkeiten der Wareneinstellung aufzeigen f) Kunden und Kundinnen über nachhaltiges floristisches Handeln sowie über ökologisch und sozial nachhaltige Produkte und Verhaltensweisen informieren	8	
		g) Kunden und Kundinnen im Rahmen von Verkaufsgesprächen über Eigenschaften von Sortimenten sowie über deren Verwendung und Pflege informieren; Qualitäts- und Preisunterschiede begründen h) konzeptionelle Beratungen, insbesondere zu Tischfloristik, Hochzeitsfloristik, Trauerfloristik und Raumfloristik, planen und durchführen, auch unter Nutzung digitaler Medien, dabei auftragsbezogene Daten erfassen i) Entwürfe und Angebote unter Berücksichtigung von analogen und digitalen Medien erstellen, den Kunden und Kundinnen unter Anwendung von Präsentationstechniken vorstellen und mit diesen abstimmen j) zur Bindung sowie zur Erweiterung des Kundenstamms betriebliche Serviceleistungen und Dienstleistungen anbieten sowie Zusatzverkäufe generieren k) Reklamationen entgegennehmen und Lösungen kundenorientiert und unter Berücksichtigung von betrieblichen Vorgaben anbieten l) Einsatzmöglichkeiten und Eignung von digitalen Medien beurteilen und diese einsetzen	9	

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

4	Kalkulationen durchführen sowie Produkte und Dienstleistungen verkaufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Mengen und Verkaufspreise auftragsbezogen nach betrieblichen Vorgaben kalkulieren und bewerten b) florale Werkstücke und Dienstleistungen sowie nonflorale Waren verkaufen c) Zahlungssysteme und Kassensysteme anwenden	6	
		d) Rechnungen unter Berücksichtigung von Zahlungsbedingungen erstellen und an der analogen und digitalen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mitwirken		7
5	Marketingmaßnahmen planen und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) betriebliche Ausrichtung und Standortfaktoren bei der Planung von analogen und digitalen Marketingmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Werbemedien, berücksichtigen b) saisonale Einflussfaktoren bei der Gestaltung von Marketingmaßnahmen berücksichtigen c) Marketingmaßnahmen anlassbezogen, kostenorientiert sowie standortorientiert und zielgruppenorientiert auswählen d) an der Konzeption betrieblicher Außendarstellung mitwirken e) Marketingmaßnahmen auf der Grundlage eines einheitlichen Geschäftsauftritts durchführen f) Wirksamkeit von Marketingmaßnahmen ermitteln und bewerten g) Ansätze zur Verbesserung des Marketings identifizieren, Schlussfolgerungen ableiten und Maßnahmen vorschlagen h) Bildmaterial und Texte unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen, insbesondere des Urheberrechts, erstellen		6

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/lor25

6	Waren präsentieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Vollständigkeit und Qualität des Warenangebotes prüfen und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen	6	
		b) Produktinformationen analog und digital bereitstellen, Waren unter Einhaltung rechtlicher Regelungen auszeichnen und Produktinformationen zur Verkaufsförderung einsetzen c) Waren unter Berücksichtigung der Regeln zur Gestaltung von Verkaufsräumen und Warenträgern verkaufsfördernd präsentieren d) Erscheinungsbild des Betriebes beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen		8
7	Waren beschaffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Bedarfe an Waren, insbesondere an floralen und nonfloralen Werkstoffen und technischen Hilfsmitteln, ermitteln b) Bedarfsplanungen durchführen c) rechtliche Regelungen, insbesondere zum Naturschutz und Artenschutz sowie zum Umgang mit invasiven Arten, einhalten	4	
		d) externe und betriebsinterne Informations- und Kommunikationssysteme für die Beschaffung von Waren nutzen e) Bezugsquellen ermitteln und auswählen sowie Angebote unter Berücksichtigung von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, insbesondere von Saisonalität, Regionalität und Lieferketten sowie von Qualitäts- und Gütesiegeln, einholen, auch in einer Fremdsprache f) Angebote, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitäten, Mengen, Preisen und Lieferzeiten sowie von Liefer- und Zahlungsbedingungen, vergleichen, bewerten und auswählen g) Bestellungen durchführen und Liefertermine überwachen		6

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufsuche/de/index_berufsuche.php/profile/apprenticeship/fo25

8	Waren annehmen und lagern sowie Warenbestände überwachen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Waren annehmen und Lieferscheine prüfen b) Einhalten von Lieferterminen, Qualitäten, Mengen und Preisen kontrollieren c) Mängel feststellen, beurteilen und dokumentieren sowie Maßnahmen zu deren Behebung einleiten d) Wareneingänge erfassen e) Lagerbestände überwachen und dokumentieren sowie Inventuren durchführen f) Wiederverwendbarkeit von Verpackungen prüfen sowie Abfälle trennen und nach rechtlichen Regelungen entsorgen	5	
		g) Waren gemäß ihren Ansprüchen werterhaltend lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren, steuern und dokumentieren h) Warenströme erfassen		

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

9	Arbeitsabläufe planen, steuern und optimieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Arbeitsaufträge prüfen b) Arbeitsabläufe unter Beachtung von Qualitätsvorgaben, Ressourcenschonung, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und Arbeitsschritte festlegen c) Werkstofflisten erstellen d) Werkstoffe und Betriebsmittel vorbereiten und bereitstellen sowie Arbeitsplätze unter Berücksichtigung von Arbeitsabläufen vorbereiten und einrichten e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und kontrollieren f) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden	10	
		g) Arbeitsabläufe, Arbeitszeiten und Arbeitsergebnisse analysieren, auswerten und optimieren		2
10	Werkstoffe und Betriebsmittel bereitstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Werkzeuge und Maschinen auftragsbezogen auswählen, vorbereiten und bereitstellen b) Werkzeuge und Maschinen reinigen, pflegen und aufbewahren c) Störungen an Werkzeugen und Maschinen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen veranlassen d) Werkstoffe auftragsbezogen vorbereiten und bereitstellen e) persönliche Schutzausrüstung auswählen und einsetzen	4	
		f) Verfügbarkeit und Qualität von Werkstoffen prüfen und sicherstellen g) Funktionsfähigkeit von Werkzeugen und Maschinen sicherstellen		2

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufsuche/de/index_berufsuche.php/profile/apprenticeship/for25

11	Geschäftserfolg auf Grundlage kaufmännischer Steuerung und Kontrolle sicherstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	a) Tagesabschlüsse erstellen und kontrollieren b) an der Ermittlung betrieblicher Kosten- und Leistungsstrukturen unter Berücksichtigung von Steuern und Abgaben mitwirken c) Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung anhand von Kennziffern analysieren sowie Schlussfolgerungen ableiten und Maßnahmen zur Verbesserung vorschlagen d) saisonale Einflussfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen e) Auswirkungen unterschiedlicher Faktoren, insbesondere von Preisgestaltung, Beständen und Kosten, auf Kalkulation von Verkaufspreisen und Betriebsergebnis beurteilen f) betrieblichen Schriftverkehr digital durchführen g) Bedeutung branchenübergreifender Kooperationen und Serviceleistungen für den Betriebserfolg erläutern h) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbständigkeit aufzeigen		6
----	--	--	--	---

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Nachhaltigkeitsbezogene Ausbildungsinhalte

- a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen
- b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen
- c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten
- d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen
- e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln
- f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren

Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen

Kunden und Kundinnen über nachhaltiges floristisches Handeln sowie über ökologisch und sozial nachhaltige Produkte und Verhaltensweisen informieren

Kunden und Kundinnen im Rahmen von Verkaufsgesprächen über Eigenschaften von Sortimenten sowie über deren Verwendung und Pflege informieren; Qualitäts- und Preisunterschiede begründen

rechtliche Regelungen, insbesondere zum Naturschutz und Artenschutz sowie zum Umgang mit invasiven Arten, einhalten

Bezugsquellen ermitteln und auswählen sowie Angebote unter Berücksichtigung von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, insbesondere von Saisonalität, Regionalität und Lieferketten sowie von Qualitäts- und Gütesiegeln, einholen, auch in einer Fremdsprache

Wiederverwendbarkeit von Verpackungen prüfen sowie Abfälle trennen und nach rechtlichen Regelungen entsorgen

Waren gemäß ihren Ansprüchen werterhaltend lagern sowie Lagerbedingungen kontrollieren, steuern und dokumentieren

Arbeitsabläufe unter Beachtung von Qualitätsvorgaben, Ressourcenschonung, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und Arbeitsschritte festlegen

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Digitalisierungsbezogene Ausbildungsinhalte

Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt“

- a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten
- b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten
- c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren
- d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen
- e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, beurteilen und auswählen
- f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten
- g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten
- h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

konzeptionelle Beratungen, insbesondere zu Tischfloristik, Hochzeitsfloristik, Trauerfloristik und Raumfloristik, planen und durchführen, auch unter Nutzung digitaler Medien, dabei auftragsbezogene Daten erfassen

Entwürfe und Angebote unter Berücksichtigung von analogen und digitalen Medien erstellen, den Kunden und Kundinnen unter Anwendung von Präsentationstechniken vorstellen und mit diesen abstimmen

Einsatzmöglichkeiten und Eignung von digitalen Medien beurteilen und diese einsetzen

Rechnungen unter Berücksichtigung von Zahlungsbedingungen erstellen und an der analogen und digitalen Abwicklung des Zahlungsverkehrs mitwirken

betriebliche Ausrichtung und Standortfaktoren bei der Planung von analogen und digitalen Marketingmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Werbemedien, berücksichtigen

Produktinformationen analog und digital bereitstellen, Waren unter Einhaltung rechtlicher Regelungen auszeichnen und Produktinformationen zur Verkaufsförderung einsetzen

betrieblichen Schriftverkehr digital durchführen

Quelle: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/flor25

Schulischer Rahmenlehrplan

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Florist und Floristin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Betrieb und Sortiment analysieren und präsentieren	40		
2	Schnittware annehmen, versorgen und lagern	60		
3	Pflanzen pflegen	60		
4	Sträuße gestalten und Preise berechnen	80		
5	Im Kassenbereich arbeiten	40		
6	Trauer- und Gedenkfloristik gestalten		80	
7	Pflanzungen gestalten		60	
8	Kundenorientierte Beratungs- und Verkaufsgespräche führen		40	
9	Saisonale Waren und Werkstücke präsentieren		40	
10	Gesteckte Gefäßfüllungen gestalten und kalkulieren		60	
11	Kunden und Kundinnen binden und gewinnen			40
12	Hochzeitsfloristik gestalten und kalkulieren			80
13	Raumfloristik gestalten und kalkulieren			80
14	Tischfloristik gestalten und kalkulieren			80
Summen: insgesamt 840 Stunden		280	280	280

Lernfeld 12: Hochzeitsfloristik gestalten und kalkulieren

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, Werkstücke für Hochzeiten zu gestalten und zu kalkulieren.

Die Schülerinnen und Schüler **erschließen** Werkstücke zur Hochzeitsfloristik (*Braut- und Bräutigamschmuck, Körperschmuck, Fahrzeugschmuck*). Dabei berücksichtigen sie kulturelle, religiöse, regionale und themenbezogene Trauungszeremonien, deren historische Hintergründe und analysieren die Symbolik. Sie informieren sich über Personentypen und Hochzeitsbekleidung. Für das Beratungsgespräch sondieren sie Zusatzverkäufe und recherchieren Kostenfaktoren für eine Dienstleistungskalkulation.

Die Schülerinnen und Schüler unterteilen die komplexe Aufgabenstellung, indem sie mit Hilfe eines digitalen Arbeits- und Maßnahmenplans die Werkstücke für eine Hochzeit zeitlich und arbeitstechnisch **konzipieren**. Anhand der Personentypen und der Hochzeitsbekleidung leiten sie Farbkonzepte für den Hochzeitschmuck ab. Auf dieser Grundlage konkretisieren sie Werkstofflisten (*Halbarkeit*) und grenzen Arbeitstechniken und Gestaltungsprinzipien ein. In ihren Planungen präzisieren sie umweltschonende Alternativen. Für eine empathische und erfolgreiche Beratung legen sie sich situationsgerechte Kommunikationsbausteine zurecht. Im Sinne der Kundenzufriedenheit stimmen sie die gesammelten Informationen mit den Kunden und Kundinnen ab.

Die Schülerinnen und Schüler **gestalten** Werkstücke für Trauungszeremonien unter Berücksichtigung der Gestaltungsprinzipien, der Arbeitstechnik und der technischen Anforderungen. Sie erstellen eine Werkstoffliste und eine Dienstleistungskalkulation. Sie führen ein Beratungsgespräch durch, indem sie ihr Werkstück anhand der Kundenwünsche beschreiben und nachhaltige Aspekte herausstellen. Dabei nutzen sie aktive Zuhörtechniken, nehmen Stimmungen und Emotionen wahr und erörtern den Preis.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Arbeitsergebnisse. Bei abweichenden Kundenvorstellungen verändern sie das Werkstück und akzeptieren Änderungen ihrer Ideen. Sie beurteilen den Endpreis ihrer Dienstleistungskalkulation im Sinne eines betrieblich ökonomischen Handelns.

§ 1 Pflanzenschutzsachkundeverordnung:

Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

(1) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach **§ 9 Absatz 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes** ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Sinne des **§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflanzenschutzgesetzes** zu erbringen ...

(2) Mit dem Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises nach **§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes** ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten für eine Tätigkeit im Sinne des **§ 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes** zu erbringen ...

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Pflanzenschutzgesetz: Persönliche Anforderungen

(1) Eine Person darf nur

1. Pflanzenschutzmittel **anwenden**,
2. über den Pflanzenschutz im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2009/128/EG **beraten**,
3. Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Hilfstätigkeit anwenden, **anleiten oder beaufsichtigen**,
4. Pflanzenschutzmittel **gewerbsmäßig in Verkehr bringen** oder
5. Pflanzenschutzmittel über das Internet auch **außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen**,

wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügen.

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
2	Pflanzen pflegen und Pflanzenteile versorgen sowie Maßnahmen zum Pflanzenschutz ergreifen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Gattungen, Arten und Sorten von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie deren Herkunft bestimmen und unter Berücksichtigung der Nomenklatur ins botanische System einordnen b) Werkstoffkalender, insbesondere saisonale Werkstoffkalender, unter Berücksichtigung von botanischen Bezeichnungen und Handelsbezeichnungen erstellen und einsetzen c) Lebensvorgänge von Pflanzen und Pflanzungen unter Berücksichtigung von Wachstumsfaktoren fördern und optimieren d) Schnittblumen, Schnittgrün und Pflanzenteile unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche versorgen e) Gefahrensymbole, insbesondere von Pflanzenschutzmitteln, erläutern	20	
		f) Bedeutung und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung sowie Begriffe des Pflanzenschutzgesetzes erläutern g) Schadbilder von Schädlingen und Krankheiten erkennen und deren Ursachen aufzeigen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen aufzeigen h) Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes, insbesondere des biologischen Pflanzenschutzes, aufzeigen i) Eigenschaften und Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln erläutern j) Vorschriften für die Abgabe und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzgesetz und Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung anwenden		8

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Prüfungsbestimmungen im Überblick

Teil 1		Teil 2			
Prüfungsbereiche					
Herstellen floraler Werkstücke		Entwickeln und Umsetzen floraler Projekte	Angewandte Technologie	Warenwirtschaft	Wirtschafts- und Sozialkunde
Prüfungsinstrumente					
1. Teil	4 Arbeitsaufgaben	1. Teil	(1) Arbeitsaufgabe (Planung) (2) Präsentation (3) auftragsbezogenes Fachgespräch	schriftlich	schriftlich
2. Teil	schriftlich	2. Teil			
		3 Prüfungsstücke			
Prüfungszeiten					
1. Teil	150 Minuten	1. Teil	(1) 120 Minuten (2) + (3) 30 Minuten	90 Minuten	90 Minuten
2. Teil	60 Minuten	2. Teil			
		(4) 210 Minuten			60 Minuten
Gewichtung					
20 % (aus 70 % + 30 %)		40 % (aus 30 % + 70 %)	15 %	15 %	10 %

Prüfungsaufgabe

Tischfloristik oder Hochzeitsfloristik oder Trauerfloristik oder Raumfloristik

Auswahl durch Prüfungsausschuss

Kernstück

Begleitstück

Begleitstück

darunter mindestens ein gebundenes Werkstück und eine Gefäßfüllung

Arbeitsaufgabe (120 Minuten) = Planung

Gesamtentwurf (Skizze – Zeichnung – textliche Beschreibung – o.Ä.)

Werkstoffliste

Kalkulation

Präsentation (höchstens 15 Minuten)

auftragsbezogenes Fachgespräch (~15 Minuten)

30%

3 Prüfungsstücke (210 Minuten)

70%

Kundenwunsch

Planung

Abstimmung

florales Werkstück

Bestehensregelung

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Über das Bestehen ist ein Beschluss nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes zu fassen.

§ 16

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) „Angewandte Technologie“,
 - b) „Warenwirtschaft“ oder
 - c) „Wirtschafts- und Sozialkunde“,
2. wenn der Prüfungsbereich nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder Buchstabe c schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

Gliederung

1

Ausgangssituation

2

Modernisierungsverfahren

3

Ausbildungsinhalte

4

Prüfungsbestimmungen

5

Unterstützungsmaterialien

Zeugniserläuterung



Zeugniserläuterung ^(*)



Deutschland

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Florist und Floristin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Anlassbezogenes Gestalten von Pflanzenschmuck und Blumenschmuck
- Pflegen von Pflanzen und Versorgen von Pflanzenteilen
- Ergreifen von Maßnahmen zum Pflanzenschutz
- Serviceorientiertes Beraten von Kunden und Kundinnen
- Durchführen von Kalkulationen
- Verkaufen von Produkten und Dienstleistungen
- Planen, Umsetzen und Kontrollieren von Marketingmaßnahmen
- Präsentieren von Waren
- Beschaffen von Waren
- Annehmen und Lagern von Waren
- Überwachen von Warenbeständen
- Planen, Steuern und Optimieren von Arbeitsabläufen
- Bereitstellen von Werkstoffen und Betriebsmitteln
- Sicherstellen des Geschäftserfolges durch kaufmännische Steuerung und Kontrolle
- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit
- Ergreifen von Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit, zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Floristen und Floristinnen arbeiten in Floristikfachgeschäften sowie Gartencentern und Baumärkten mit Floristkabelteilung. Darüber hinaus arbeiten sie in Beherbergungsbetrieben, im Einzelhandel, in Erwerbsgärtnereien und auf Kreuzfahrtschiffen.

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 98/C 224/04 vom 18. Juli 1998 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrlingen und Auszubildenden in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. ÄMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAz AT 20.11.2013 B2).	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur höchsten Ausbildungsstufe Forstmeister und Forstmeisterin Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin in den einschlägigen Fachrichtungen (Bachelor Professional in Gestaltung)	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich und der Schweiz gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage folgt nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.
Weitere Informationen finden Sie unter: https://berufet.net/arbeitsagentur.de Nationales Europass-Center www.europass-info.de

Erarbeitung einer Umsetzungshilfe = „Ausbildung Gestalten“



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Informationen zum Ausbildungsberuf	5
1.1 Warum eine Neuordnung?	5
1.2 Was ist neu?	5
1.3 Historische Entwicklung	6
1.4 Karriere, Fort- und Weiterbildung	7
2 Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	8
2.1 Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan	9
2.1.1 Paragraphen der Ausbildungsordnung mit Erläuterungen	9
2.1.2 Ausbildungsrahmenplan	21
2.1.3 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	21
2.2 Zeitliche Richtwerte und Zuordnung	55
2.3 Betrieblicher Ausbildungsplan	57
2.4 Ausbildungsnachweis	57
2.5 Hilfen zur Durchführung der Ausbildung	59
2.5.1 Didaktische Prinzipien der Ausbildung	59
2.5.2 Handlungsorientierte Ausbildungsmethoden	60
2.5.3 Checklisten	63
2.6 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung	67
3 Berufsschule als Lernort der dualen Ausbildung	69
3.1 Lernfeldkonzept und die Notwendigkeit der Kooperation der Lernorte	70
3.2 Rahmenlehrplan	71
3.2.1 Berufsbezogene Vorbemerkungen	71
3.2.2 Übersicht über die Lernfelder	72
3.2.3 Lernfelder	73
3.3 Lernsituationen	80
3.4 Lernortkooperation	83
4 Prüfungen	85
4.1 Zwischenprüfung	85
4.2 Abschlussprüfung	86
4.3 Prüfungsinstrumente	86
4.4 Prüfungsstruktur	89
4.4.1 Übersicht	89
4.4.2 Zwischenprüfung	90
4.4.3 Abschlussprüfung	91
4.5 Beispiele für Prüfungsaufgaben	93
5 Weiterführende Informationen	98
5.1 Hinweise und Begriffserläuterungen	98
5.2 Zuständige Stellen	102
5.3 Links	105
5.4 Adressen	108
5.5 Fachliteratur	110
5.6 Abbildungsverzeichnis	110



Dieses Symbol verweist an verschiedenen Stellen im Dokument auf Praxisbeispiele und Zusatzmaterialien, die Sie auf der Seite des Berufs im Internet finden: (<https://www.bibb.de/de/berufsinfos.php/profil/aprenticeship/98305?page=3>)

Erarbeitung einer Musterausbildungsregelung

„Fachpraktiker/-in Floristik“ (§ 66 BBiG)

§ 64 BBiG: Behinderte Menschen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 (1) BBiG: Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 66 (1) BBiG: Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, sind die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden ...



... und jetzt?



Quelle: Markus Bretschneider

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: **Markus Bretschneider**
Arbeitsbereich 2.3 “Gewerblich-technische Berufe”
Telefon: 0228 107 1002
bretschneider@bibb.de

